

# S a t z u n g

## **§ 1 Name, Sitz, Fahne und Symbol des Vereins**

Der Verein führt den Namen

**„Schützengilde Schönewalde 1844 e. V.“**  
- nachfolgend Verein genannt -

und hat seinen Sitz in 04916 Schönewalde, Am Park 4 (Schützenhaus), Landkreis Elbe-Elster.

Er führt eine Fahne und trägt ein Symbol. Das Symbol und die Fahne des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Er ist in das Vereinsregister des für den Sitz des Vereins zuständigen Amtsgerichtes unter Nr. VR 3817 eingetragen.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Der Verein ist eine Vereinigung auf freiwilliger Grundlage zur Förderung des sportlichen Schießens auf seiner Ebene.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem BGB.

Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch die Pflege des Schießsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte sowie durch Pflege des Brauchtums freundschaftlich miteinander verbinden;
- b) über die freiwillige Anerkennung der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und des Landessportbundes zusammenführen.

Der Jugend soll dabei in diesem Sinne eine besondere Förderung zuteil werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports und der Wahrung sowie Pflege der Tradition.
- b) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- c) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- a) Der Verein hat
  - 1) ordentliche Mitglieder,
  - 2) Jugendliche und Kinder als Mitglieder,
  - 3) Ehrenmitglieder.
- b) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen und Ziele des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
- c) Minderjährige, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
- d) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- b) Im Fall einer Ablehnung kann durch den Antragsteller eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung gerichtet werden.

#### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- a) Alle Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- b) Die Zahlungsweise wird durch Mitgliederbeschluss gesondert geregelt.
- c) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- d) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- e) Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur zu dem Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben oder -verpflichtungen dienen.

## **§ 8 Mitgliedschaftsrechte**

- a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mit, sofern sie das 14. Lebensjahr überschritten haben. Nach Erreichung der Volljährigkeit ist jedes Mitglied wählbar.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gilt das Wettkampfsystem des Brandenburgischen bzw. Deutschen Schützenbundes.
- c) Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen.

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder und Folgen bei Verfehlung**

- a) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  - a.a) den Verein in seinen traditionellen und sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
  - a.b) den Anordnungen des Vorstandes oder einem vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten;
  - a.c) die Beiträge pünktlich zu zahlen;
  - a.d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
- b) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - b.1) Verwarnung
  - b.2) Verweis
  - b.3) Sperre (differenzierte Dauer)
- c) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
  - c.1) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder groben unsportlichen Verhalten,
  - c.2) wegen Zahlungsrückständen (unbegründeten) von Beiträgen von mehr als drei Monaten,
  - c.3) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen c.1) und c.3) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen, schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

### **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des Geschäftsjahres (s. § 4) zulässig und spätestens 3 Monate vorher zu erklären ist
- c) durch Ausschluss (s. § 9, Buchstabe c)

### **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 12)
- b) der Vorstand (§ 13)

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder.
- b) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll nach Ablauf des Geschäftsjahres im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter der Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
  - 1) Bericht des Vorsitzenden
  - 2) Bericht des Sportwartes
  - 3) Bericht des Schatzmeisters
  - 4) Bericht des Kassenprüfers
  - 5) Abstimmung über die Annahme der Berichte des Schatzmeisters und des Kassenprüfers (wenn keine Neuwahlen erfolgen)
  - 6) Entlastung des Vorstandes (wenn Neuwahlen erfolgen)

7) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)

8) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die beim Vorstand schriftlich eingereicht wurden.

- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird dabei die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist.
- d) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Für die Einladungsfrist und -form sowie die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (s. Buchstaben c) e) und g)).

- e) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung in geheimer Wahl. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, können jedoch auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auch geheim durch Zettelabgabe erfolgen.
- f) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis bekannt zu geben.
- g) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- h) Der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
- i) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

### **§ 13 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus:
  - 1) dem Vorsitzenden
  - 2) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - 3) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden

- 4) dem Schatzmeister
- 5) dem Schriftführer
- 6) dem Sportwart

- b) Vorstand im Sinne der Geschäftsführung sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis zur Mitgliederversammlung in 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- d) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung (Versammlungsleiter) beauftragen.
- e) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Brauchtums und des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

- f) Der Vorstand soll jährlich mindestens viermal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, in denen die Beschlüsse wörtlich aufgeführt sind.

Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.

Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

- g) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- h) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 15).

## **§ 14 Kassenprüfer**

Dem Kassenprüfer, der in der Mitgliederversammlung gewählt wird, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

### **§ 15 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden, der dem Vorstand über die Abwicklung seiner Aufgaben zu berichten hat.

### **§ 16 Ehrungen**

a) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen werden.

b) Andere Personen und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden.

c) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 17 Auflösung**

a) Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung (s. § 12) mit 3/4-Mehrheit in namentlicher Abstimmung entsprechend beschließt bzw. die Mitglieder dies schriftlich zustimmend erklären.

b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Schönewalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

*Satzung vom 15.05.1990 in der durch Mitgliederbeschlüsse vom 15.02.2013, 22.06.2013 und 06.03.2015 geänderten Fassung*